

5

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ : nein

---

ZPO § 567

Ein nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbarer Beschluß ist nur dann ausnahmsweise mit der Beschwerde angreifbar, wenn die Entscheidung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist.

Zum Begriff der sog. "greifbaren Gesetzeswidrigkeit".

BGH, Beschl. v. 1. Oktober 1985 - VI ZB 13/85 - OLG Saarbrücken  
LG Saarbrücken

# BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 13/85

## BESCHLUSS

in Sachen

des Dietmar P [REDACTED], H [REDACTED]straße 106, S [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
II. Instanz: [REDACTED]

g e g e n

1. die S [REDACTED], S [REDACTED] Versicherungs-AG,  
D [REDACTED] Straße 41, S [REDACTED], vertreten durch  
den Vorstand Jean G [REDACTED] und Jürgen S [REDACTED], ebendort,
2. Andreas H [REDACTED], J [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße 105, S [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und  
II. Instanz: Partner, [REDACTED]

W

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Scheffen,  
Dr. Kullmann, Dr. Ankermann und Dr. Schmitz  
am 1. Oktober 1985  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den  
Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts Saarbrücken vom 22. Mai 1985 wird  
auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 1.500 DM

### Gründe

I. Der Kläger, der Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall  
begehrt, hat in erster Instanz zu einem Teil obsiegt. Gegen  
dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Der  
Kläger hat beantragt, ihm als Rechtsmittelbeklagten zur  
Verteidigung gegen die Berufung Prozeßkostenhilfe zu bewil-  
ligen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesge-  
richt dem Kläger nur hinsichtlich eines Teils des ihm vom  
Landgericht zuerkannten Schadens Prozeßkostenhilfe für die  
Berufungsinstanz gewährt. Im übrigen hat es ihm die bean-  
tragte Prozeßkostenhilfe verweigert, weil seine Verteidigung  
gegen die Berufung der Beklagten insoweit keine Aussicht auf  
Erfolg habe.



II. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Nach § 567 Abs. 3 ZPO sind Entscheidungen der Oberlandesgerichte - von bestimmten, hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

1. Das verkennt der Kläger auch nicht. Er meint jedoch, im vorliegenden Fall müsse unter dem Gesichtspunkt der "greifbaren Gesetzwidrigkeit" ausnahmsweise eine Beschwerde zugelassen werden. Denn das Oberlandesgericht habe eindeutig gegen § 119 Satz 2 ZPO verstoßen.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß sich das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung in Widerspruch zum klaren Wortlaut der Vorschrift des § 119 Satz 2 ZPO gesetzt hat. Danach ist in einem höheren Rechtszug nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Unverständlich ist weiterhin, weshalb das Oberlandesgericht auch die Gegenvorstellung des Klägers zurückgewiesen hat, ohne sich wenigstens nunmehr mit § 119 Satz 2 ZPO auseinanderzusetzen. Gleichwohl kann die Beschwerde nicht zugelassen werden. Eine nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbare Entscheidung ist nur dann ausnahmsweise mit der Beschwerde angreifbar, wenn sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. BGHZ 28, 349, 350; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., Allgemeine Einleitung vor § 511 Rdn. 45; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., S. 908). Das läßt sich im vorliegenden Fall nicht sagen. Die Verweigerung von Prozeßkostenhilfe mangels Erfolgsaussicht ist dem Gesetz nicht fremd. Daß das

Oberlandesgericht sich bei seiner Entscheidung nicht mit der Vorschrift des § 119 Satz 2 ZPO auseinandergesetzt hat, nimmt dieser Entscheidung nicht die gesetzliche Grundlage.

Der in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriff der sogenannten "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" (vgl. OLG Köln, NJW 1981, 2263; Zöller/Schneider aaO § 567 Rdn. 41; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 43. Aufl., § 567 Anm. 1 C) darf nicht dahin mißverstanden werden, als genüge bereits jeder eindeutige Verstoß des Gerichts gegen die bei seiner Entscheidung anzuwendenden Rechtsvorschriften, um für eine an sich unanfechtbare Entscheidung eine neue Instanz zu eröffnen. Die Möglichkeit, eine nach geltendem Recht unanfechtbare Entscheidung gleichwohl mit einem Rechtsmittel anzugreifen zu können, muß vielmehr auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen es darum geht, eine Entscheidung zu beseitigen, die mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist.

2. Auch der vom Kläger herangezogene Gesichtspunkt der Verletzung des rechtlichen Gehörs vermag keinen neuen Instanzenzug zu eröffnen (BVerfGE 60, 96, 98; BGHZ 43, 12, 19). Außerdem macht der Kläger gar nicht geltend, daß ihm bei Erlaß des angefochtenen Beschlusses über die teilweise Verweigerung der Prozeßkostenhilfe kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Er meint vielmehr, infolge der Verweigerung der Prozeßkostenhilfe werde ihm in dem Berufungsverfahren kein ausreichendes Gehör gewährt. Das könnte der Kläger nur im Berufungsverfahren selbst geltend machen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß das Oberlandesgericht immer noch die Möglichkeit hat, auf eine erneute Gegenvorstellung des Klägers hin seine Prozeßkostenhilfeentscheidung unter Beachtung der Vorschrift des § 119 Satz 2 ZPO zu überprüfen.

Dr. Steffen

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Schmitz